

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

vom 17.10.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) vom 17.06.2008 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen Nr. 25/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder ab dem 4. Lebensjahr:

	1. Wohnsitz Röttingen	andere bay. Gmd	außerbay. Gmd.
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	165 Euro	185 Euro	310 Euro
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	175 Euro	195 Euro	320 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	185 Euro	205 Euro	330 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	195 Euro	215 Euro	340 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	205 Euro	225 Euro	350 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	215 Euro	235 Euro	360 Euro
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	225 Euro	245 Euro	370 Euro

b) für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

	1. Wohnsitz Röttingen	andere bay. Gemeinde	außerbay. Gemeinde
- für eine Buchungszeit von einer bis zwei Stunden	165 Euro	185 Euro	340 Euro
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunde	175 Euro	195 Euro	360 Euro
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	185 Euro	205 Euro	380 Euro
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	195 Euro	215 Euro	400 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	205 Euro	225 Euro	420 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	215 Euro	235 Euro	440 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	225 Euro	245 Euro	460 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	235 Euro	255 Euro	480 Euro
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	245 Euro	275 Euro	500 Euro“

2. § 5a erhält folgende Fassung:

„(1) Der vom Freistaat Bayern an die Stadt Röttingen gewährte Zuschuss wird zur Gebührentlastung der Familien auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 a) und Abs. 1 b)

angerechnet. Nach dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung ist der Zuschuss mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Es gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Röttingen, 17.10.2023

Stadt Röttingen

(Siegel)

Hermann Gabel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. Art. 26 Abs. 2 GO durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 26.10.2023.

Anzeigevermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 30.10.2023 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 30.10.2023

F. Schielein